



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2017

Freitag, 01. Dezember 2017

Nr. 46

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf am 11.12.2017	S. 403
Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal am 12.12.2017	S. 405
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf am 14.12.2017	S. 407
Bekanntmachung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2017	S. 409
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2018	S. 411
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Bovenau für das Haushaltsjahr 2018	S. 413
Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 415

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 11. Dezember 2017 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2017
4. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Hauptsatzung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
6. Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06.05.2018
7. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung einer Arbeitsmaschine für den Einsatzbereich Grünflächenpflege und Winterdienst
9. Beratung und Beschlussfassung über die Zuschussgewährung für die Aufstellung eines Storchennestes in Ohe
10. Beratung und Beschlussfassung über den Umfang zur Knick-, Banketten- und Grabenpflege im Gemeindegebiet
11. Beratung und Beschlussfassung zur Umlegung der Einspeisung und des Zählerkastens für die Straßenbeleuchtung am Bahnhaltepunkt und Teile der Dorfstraße
12. Beratung und Beschlussfassung über die Reparatur der Bushaltestelle am Bahnhaltepunkt Schülldorf
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Ersatzbekleidung für die Atemschutzträger der Freiwilligen Feuerwehr
14. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung eines Gemeindearbeiters
15. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

16. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2018
17. Bericht der Amtsverwaltung
18. Mitteilungen des Bürgermeisters, Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

19. Bericht der Amtsverwaltung
20. Mitteilungen des Bürgermeisters, Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tomkowiak

Siegfried Tomkowiak
(Der Bürgermeister)



Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher -

BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 12. Dezember 2017 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterröfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2017
4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren
6. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
7. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben (Flüchtlingsbetreuer)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung von EDV-Hardware
9. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2018
11. Bericht der Verwaltung
12. Mitteilungen des Amtsvorstehers, Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2005	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten
14. Bericht der Verwaltung
15. Mitteilungen des Amtsvorstehers, Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kläschen

Raimer Kläschen
(Der Amtsvorsteher)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2006	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 14. Dezember 2017 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2017
4. Beratung und Beschlussfassung über die Resolution an die Landesregierung S-H zum Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen - Antrag der SPD-Fraktion
5. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2018
6. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Entschädigungssatzung
7. Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06.05.2018
8. Benennung einer/eines Vertreter/in der Gemeinde für den Vorstand der Volkshochschule Schacht-Audorf
9. Benennung von zwei Vertretern/innen sowie Stellvertretern/innen der Gemeinde für das Kuratorium des Jugendtreffs "Point"
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TSV Vineta Audorf vom 27.10.2017 auf Gewährung höherer Zuschüsse für das Jahr 2018
11. Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 25 „Ecke Sandkoppel/Am Urnenfriedhof“
12. Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 25 „Ecke Sandkoppel/Am Urnenfriedhof“ - Satzungsbeschluss
13. Beratung und Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

14. Beratung und Beschlussfassung über Bestimmungen zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen, Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung sowie Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des B-Planes Nr. 24 "Königsberger Straße Süd"
15. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung von zusätzlichen Stromsäulen für den Wohnmobilstellplatz
16. Beratung und Beschlussfassung über die Bilanz- und Erfolgsrechnung 2016 der Wasserversorgung
17. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017
18. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2018
19. Bericht der Amtsverwaltung
20. Mitteilungen der Bürgermeisterin, Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

21. Bericht der Amtsverwaltung
22. Mitteilungen der Bürgermeisterin, Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jacob

Sabrina Jacob
(Die Bürgermeisterin)

BEKANNTMACHUNG

I.

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG d e s

Schulverbandes im Amt Eiderkanal

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.11.2017 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Unverändert

§ 2

Die Positionen 1 bis 3 bleiben unverändert.

4. Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, geändert.

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Unverändert

Osterrönhof, 23.11.2017

gez. Liebsch
(Jürgen Liebsch)
Schulverbandsvorsteher

II.

Der zu dieser 2. Nachtragshaushaltssatzung gehörende 2. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 23.11.2017

gez. Liebsch
(Jürgen Liebsch)
Der Schulverbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2 0 1 8

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.252.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.028.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 776.500 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.223.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.850.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 165.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,27 Stellen. |

§ 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 1.782.200 EUR.

Diese Umlage wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Bovenau	67.723,60 EUR
2. Gemeinde Haßmoor	41.168,82 EUR
3. Gemeinde Osternfeld	91.961,52 EUR
4. Gemeinde Osterrönfeld	663.513,06 EUR
5. Gemeinde Rade/R.	33.861,80 EUR
5. Gemeinde Schacht-Audorf	724.107,86 EUR
6. Gemeinde Schülldorf	159.863,34 EUR

Summe: 1.782.200,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 23.11.2017

gez. Liebsch
(Jürgen Liebsch)
Der Schulverbandsvorsteher

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 23.11.2017

gez. Liebsch
(Jürgen Liebsch)
Der Schulverbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Bovenau

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.620.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.772.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 152.100 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 1.596.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 1.563.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 225.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 597.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Kredite zur Ablösung von Verbindlichkeiten | |
| aus Kassenkredit gegenüber dem Amt Eiderkanal | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,66 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Bovenau, 27.11.2017

gez. Liebsch
(Jürgen Liebsch)
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Bovenau, 27.11.2017

gez. Liebsch
(Jürgen Liebsch)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19. Februar 2008, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. November 2017 die folgende Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstaufschlüsselung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Bovenau.

§ 2 Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro sowie eine jährliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 613,55 Euro.

§ 3

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 17 Euro. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates ein Sitzungsgeld von 5 Euro je Sitzung. Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro gewährt.
- (3) Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu

Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstaufschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.

- (2) Personen nach Absatz 5, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (4) Personen nach Absatz 5 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Entschädigung Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (2) Die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

(3) Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.

(4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung. Diese beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen monatlich:

Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	23 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	36 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W, StLF 10/6	38 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 10, HLF 10	61 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, LF 20, HLF 20	74 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, TLF 2000, TLF 3000	44 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 4000	52 Euro
Gerätewagen GW-L 2	61 Euro.

Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieser Beträge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bovenau, den 28.11.2017

gez. Liebsch

(Jürgen Liebsch)
Bürgermeister